

## **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)**

### **für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taucha-Dewitz-Sehliß**

vom 01.02.2013

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils gültigen Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Kirchenvorstand für die Friedhöfe Taucha, Dewitz, Sehliß der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taucha-Dewitz-Sehliß am 01.02.2013 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchgemeinde und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr** ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat

2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr** ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung

- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte

- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung

- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

#### **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 7 Gebührentarif**

##### **A. Benutzungsgebühren**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### **1. Reihengrabstätten**

1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 250 €

1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 500 €

##### **2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)**

##### **2.1 für Sargbestattungen**

2.1.1 Einzelstelle 600 €

2.1.2 Doppelstelle 1 100 €

##### **2.2 für Urnenbeisetzungen**

2.2.1 Einzelstelle 600 €

2.2.2 Doppelstelle 1 100 €

2.2.3 Partnergräber (Wahlgräber mit eingeschränkten Nutzungsrechten, d.h. individuelles liegendes Grabmal, aber Pflege über Wirtschaftsbereich) 1 300 €

2.4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1 30 €

nach 2.1.2	55 €
nach 2.2.1	30 €
nach 2.2.2	55 €
nach 2.2.3.	65 €

## II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	348 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene über 2 Jahre)	528 €
1.3 Urnenbeisetzung	250 €
1.4. Gebühr für die Träger bei Sargbestattungen, pro Träger	25 €

## III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **17 €** pro Grablager

## V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Feierhalle.

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung	60 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle	116 €
3. „Stille“ Beisetzung mit Musik	50 €
4. Nutzung Bahrwagen	12 €
5. Nutzung Musikanlage (auch Harmonium oder Keyboard)	20 €

## VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitliche Reihengräber für Sargbestattung)	1.400 €
2. Urnengemeinschaftsgrabanlage (pro Beisetzung)	1.500 €

## B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	50 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maß nahmen	30 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden (für 3 Jahre)	50 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10 €
5. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	2 €
6. Umschreibung von Nutzungsrechten	5 €
7. Ermittlung der Wohnanschrift des Nutzungsberechtigten	15 €
8. Mahngebühr	5 €

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Tauchaer Stadtanzeiger.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Ev.-Luth. Pfarramt der Kirchgemeinde Taucha-Dewitz-Sehls und in der Friedhofsverwaltung.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 28.08.2001 außer Kraft.

Taucha, den 01.02.2013

**Der Friedhofsträger  
-Vorsitzender-**